

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

für den Bebauungsplan
„FF-PV-Anlage Dienstadt“
in Dienstadt / Tauberbischofsheim**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

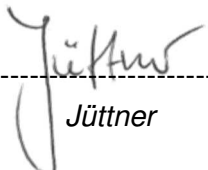
**für den Bebauungsplan
„FF-PV-Anlage Dienstadt“
in Dienstadt / Tauberbischofsheim**

Auftraggeber: **ingenia projects GmbH & Co. KG**
Rudolf-Diesel-Straße 5
74592 Kirchberg an der Jagst
Tel. 07954 / 6974350
info@ingenia-projects.com
www.ingenia-projects.com

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 12.06.2025



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Gebietsbeschreibung.....	5
4 Wirkungen des Vorhabens	7
5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	7
6 Lebensraumtypen.....	8
7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang	8
8 Schutzstatus der Arten	10
9 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP).....	10
9.1 Avifauna.....	10
9.2 Fledermäuse.....	11
9.3 Schmetterlinge, Falter	11
10 Untersuchungsergebnisse.....	12
10.1 Avifauna.....	12
10.2 Fledermäuse	12
10.3 Schmetterlinge, Falter	12
11 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	13
11.1 Betroffenheit Brutvögel.....	13
11.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Brutvögel	15
11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Brutvögel.....	18
11.4 Betroffenheit Fledermäuse	18
11.5 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter	18
11.6 Vermeidungsmaßnahmen Reptilien	18
11.7 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	18
12 Zusammenfassung	19
13 Literatur.....	20

1 Vorbemerkung

In ca. 550 m nordöstlicher Entfernung von Dienstadt, einem Teilort der Gemeinde Tauberbischofsheim ist der Bau der „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in einer Größe von 17,6 ha mit zwei Teilflächen auf aktuell als Acker genutzten Flächen vorgesehen.

Für die geplante Umnutzung der bestehenden Fläche ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2024.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Bei den zwei gemeinsam 17,6 ha großen Planflächen in den Gemarkungen Zimmeräcker, Heckenäcker und Biläcker in ca. 550 m nördlicher Entfernung von Dienstadt handelt es sich um leicht nach Süden hin abfallende, zum Teil verhältnismäßig klein parzellierte Ackerflächen im Naturraum Tauberland, durchzogen von Fahrwegen.

Randlich der Planfläche schließt sich nach Norden hin Wald an, nach Osten, Süden und Westen weitere Ackerflächen, die von Fahrwegen durchzogen werden. Westlich an die Planfläche angrenzend verläuft ein temporär wasserführender Graben. Südlich der Planfläche stocken entlang eines Weges als gesetzlich geschützte Biotope erfasste Feldhecken.

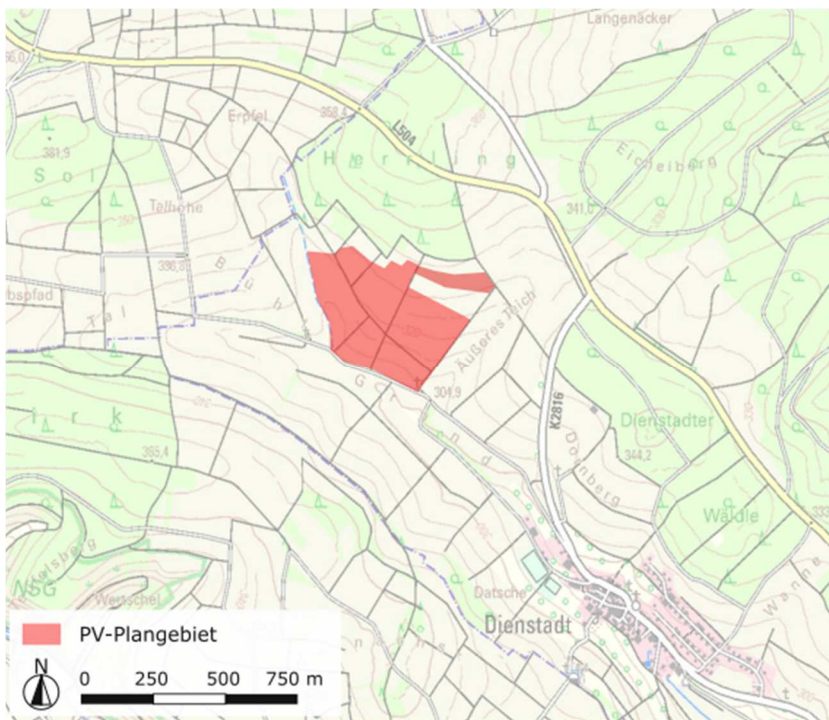


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

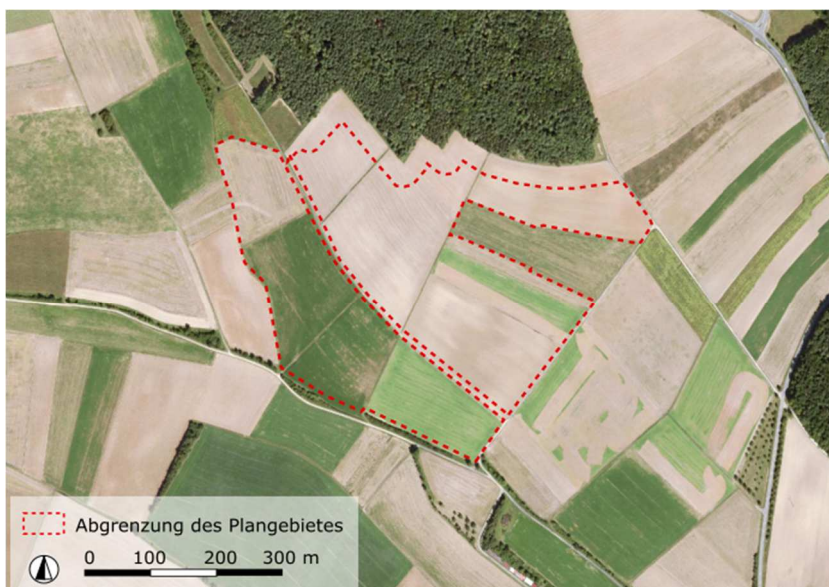


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-5: Blicke über das Plangebiet

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Durch die Aufstellung von Solarpanelen können Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Grund der Beschattung des Plangebietes und der optischen Wirkung der Solarpanelen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes verloren gehen.

Durch die Veränderung der Biotoptypen und kleinflächig des Geländereiefs sowie das Rammen der Solarpanelenständer in den Boden können im Plangebiet ebenfalls Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden und verloren gehen.

Im Rahmen der Bauzeit sind Tötungen und akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes möglich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 01.04.2024 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer „Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D 4.1	Lehmäcker

Randlich befinden sich die folgenden Strukturen

Kürzel	Habitatstruktur
D 4.1	Lehmäcker
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
E 1.2	Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte und der Hartholzaue

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Arteninformation mit den konkreten Habitatsprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Im Planbereich und dem angrenzenden Offenland ist mit der Artengruppe der Brutvögel des Offenlandes zu rechnen. Im Bereich der angrenzenden Gehölze können in Höhlen brütende Vögel und Vögel in Großnestern im Zeitraum der Aufstellung der Anlage nachteilig tangiert werden. Bei den Brutvogelarten mit Kleinnestern randlich der Planung kann davon ausgegangen werden, dass bei akustischen Störungen im Rahmen der Aufstellung der Anlage, auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann und die Störungen somit in keinem Fall erheblich sind.

Fledermäuse

Im Zeitraum der Umsetzung der Planung könnten Fledermäuse im Bereich der randlichen Gehölze beeinträchtigt werden.

Schmetterlinge, Falter

Das Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter ist in den Saumbereichen des Plangebietes sowie im westlichen Randbereich des temporär wasserführenden Grabens möglich.

Reptilien

Zauneidechsen können randlich der Planfläche im Bereich des westlich angrenzenden temporär wasserführenden Grabens und der südlich angrenzenden Feldhecken vorkommen. In den Acker- und Wegflächen des Plangebietes selbst sind sie nicht zu erwarten.

Sonstige Arten

Die im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich bzw. fehlender floristischer Artenzusammensetzung und Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel des Offenlandes	6	Revierkartierung im Plangebiet Anfang April – Ende Juni nach Südeck et. Al. Im Plangebiet sowie einem 120 m Radius im Offenland
Brutvögel	1	Einzeluntersuchung der randlichen Gehölze auf Großnester und Bruthöhlen
Fledermäuse	1	Untersuchung der randlichen Gehölze auf Höhlungen und Spalten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen
Schmetterlinge, Falter	1+	Übersichtsbegehung auf Vorkommen der Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter bei Vorkommen je zwei Untersuchungen auf Vorkommen der Arten
Reptilien	-	Erarbeitung von Schutzmaßnahmen für die randlichen Habitatstrukturen von Reptilien
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Schmetterlinge und Falter, wie der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland in Bezug auf Offenlandbrüter und im Bereich der angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Höhlungen und Großnestern.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 1. April, 17. April, 1. Mai, 18. Mai, 3. Juni und 18. Juni 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 0 °C und 19 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Offenlandbrüter punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 01. April und 17. April 2024 wurden die sich an das Plangebiet anschließenden Gehölze sowie der Waldsaum zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.



Abb. 6: erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

9.2 Fledermäuse

Am 01. April und 17. April 2024 wurden die Gehölze randlich des Plangebietes auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

9.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der im Grenzbereich des Planbereiches verlaufende Graben und die Randbereiche der Ackerflächen wurden am 18. Mai 2024 auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter, mit Schwerpunkt des Großen Wiesenknopfes (die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) untersucht.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Avifauna

Im Plangebiet und den benachbarten Offenlandbereichen wurden 5 Reviere der Feldlerche erfasst. Die Feldlerche ist in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestuft. Weitere Offenlandbrüter wurden nicht nachgewiesen.

Im Bereich der angrenzenden Gehölze konnten keine Höhlenbrüter oder Brutvogelarten in Großnestern bzw. potentielle Brutplätze nachgewiesen werden.

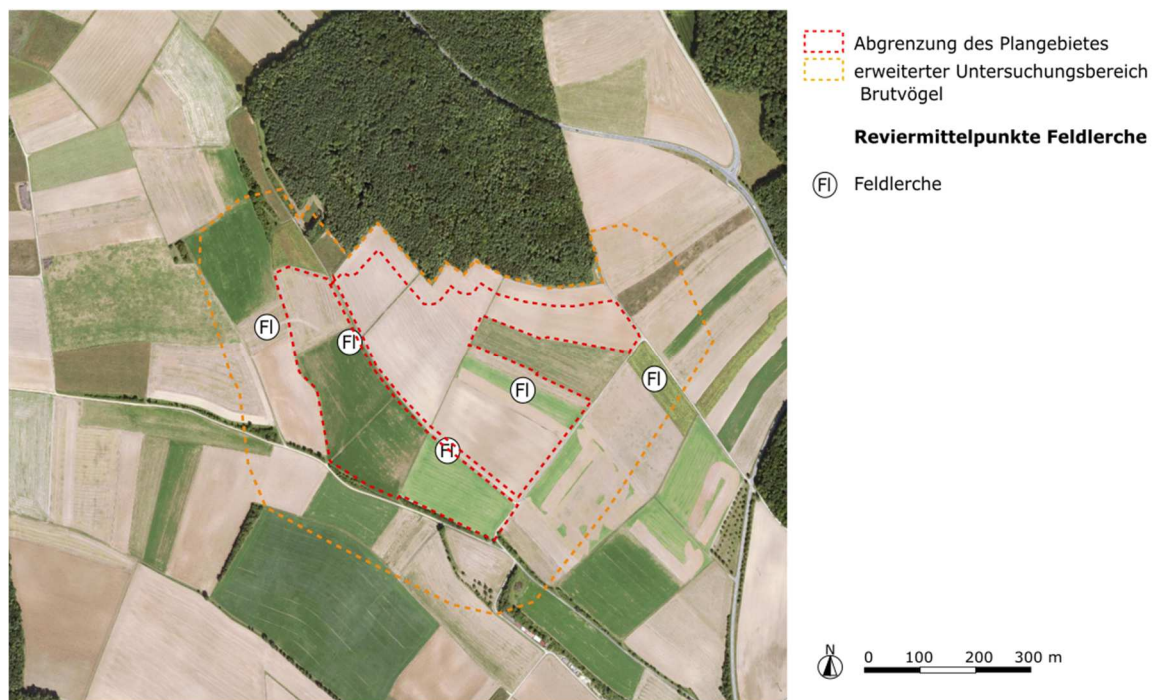


Abb. 7: Feldlerchenreviere (Kartengrundlage Luftbild)

10.2 Fledermäuse

In den randlich stockenden Gehölzen konnten keine für Fledermäuse nach oben gerichteten Höhlungen oder tiefere Rindenspalten festgestellt werden.

10.3 Schmetterlinge, Falter

Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter konnten bei der Begehung nicht nachgewiesen werden.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend, im erweiterten Untersuchungsbereich im Bereich der Gehölze wegen fehlender Beeinträchtigungserheblichkeit nicht untersucht
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell gestörter Fortpflanzungsstätten im Bauzeitraum für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

5 Reviere der gefährdeten Feldlerche werden durch die Planung auf Grund der Bebauung und der Kulissenwirkung stark beeinträchtigt werden. Da aktuell noch keine konkrete Ausführungsplanung für die PV-Anlage vorliegt ist deshalb mit deren Verlust zu rechnen.

Feldlerche:

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLOTZHEIM et al. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen

und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 m beträgt.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden ab Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann. Revierschiebungen treten auch zwischen der ersten und zweiten Brut auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhaben führt durch die geplante Umwandlung von Offenland in eine PV-Anlage aufgrund der der Kulissenmeidung der Feldlerche, die zu höheren Gebäuden und Anlagen, größeren Gehölzen oder auch zu Straßen einen Abstand von mindestens 60 m (BLOTZHEIM 1985) einhält zu einem Verlust von 5 Revieren.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche ist auf Grund der flächigen Verbreitung der Feldlerche in Baden-Württemberg nicht unproblematisch. Das MLR B-W gibt folgenden Hinweis zur Abgrenzung: „Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf Naturräume 4. Ordnung abzustellen“ (MLR B-W 2009).

Der Naturraum, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, ist der Naturraum Taubertal.

Mit einem geschätzten Gesamtbrutbestand von 850.000-100.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg zählt die Feldlerche zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Obwohl der Bestand der Feldlerche momentan als gesichert angesehen werden kann, ist der Erhaltungszustand aufgrund folgender Umstände als ungünstig zu bewerten:

Die bestehende Dichte ist weit von der entfernt, die in günstigen Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft erreicht werden kann. Hier werden Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 ha angegeben (HÖLZINGER 1999).

Ein extremer Rückgang der Feldlerche von über 50 % in dem Zeitraum zwischen 1980 und 2004 (HÖLZINGER ET AL. 2007) und die fortführende Bestandsabnahme führte zur Aufnahme in die Kategorie 3 der Roten Liste und wurde durch folgende Ursachen hervorgerufen:

- Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft,
- Änderung im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen.

Der Rückgang des Bestandes dauert bis zum aktuellen Zeitpunkt an.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das geplante Bauvorhaben werden 5 Brutplätze der Feldlerche im Bereich und dem direkt angrenzenden Umfeld des Planungsbereiches beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dabei „darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ (LANA, 2010).

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel, der in jedem Frühjahr aufs Neue einen Brutplatz sucht und sein Revier anlegt. Es wäre demnach durchaus möglich, dass sich die betroffenen Lerchenpaare auf Feldflächen, die das Plangebiet umgeben, neue Brutplätze suchen.

Der extreme Rückgang der Feldlerche lässt diese Möglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erscheinen. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass keine Ausweichflächen für Bruten vorhanden sind.

Der Verlust von 5 Revieren ist deshalb, auch wenn nur kleinräumig, eine weitere Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.

- **Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist deshalb ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

11.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) - Brutvögel

Das geplante Baugebiet kann zu einer Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten (Feldlerche) führen. Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotop im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat. Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten.

Zum **Ausgleich von 5 Brutrevieren sollte mindestens 1 ha Buntbrachestreifen** in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 10 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher **Ausgleich** auch **auf Grünland** möglich. Folgende Voraussetzungen sollten gelten:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.
- Flächengröße: mindestens **1 ha für 5 Reviere**, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß

naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Auch eine für **Offenlandbrüter geeignete Gestaltung der PV-Anlage** ist denkbar, da es hierzu jedoch im Naturraum noch keine Eischätzung zur Wirksamkeit des Maßnahmenpools extensivierter Grünlandnutzung oder Ackerbewirtschaftung unter den Modulen, weitem Modulabstand und randlichen breiteren Buntbrachestreifen etc. gibt, ist eine solche Planung in jedem Fall vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Er ist nach Demuth (2019) möglich, wenn die Gestaltung der PV-Unternutzung naturverträglich ist, die Abstände zwischen den PV-Modulen mindestens 4 m betragen, der überplante Bereich an PV-Fläche nicht mehr als 0,7 beträgt und randlich Aufwertungsmaßnahmen für Feldlerchen in geeigneter Form konzipiert werden. Die Maßnahmen sollten von Fachplanern konzipiert und durch ein Monitoring in der Wirksamkeit überprüft werden.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist die Gemeinde Tauberbischofsheim anzusehen.

Als Ausgleichsbereich wurde der nordöstliche Bereich der Planfläche festgelegt. Die konkrete CEF-Maßnahmenbeschreibung befindet sich im Maßnahmenblatt für die Ausgleichsmaßnahme – CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Die Baufeldfreimachung darf auf Grund der Nutzung der Fläche durch Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Alternativ kann für die Feldlerche bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

11.4 Fledermäuse

Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich an das Plangebiet anschließenden Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.5 Schmetterlinge, Falter

Da keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter im Plangebiet festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

11.6 Vermeidungsmaßnahmen Reptilien

Um nicht in potentielle Lebensräume von Reptilien randlich der Planfläche einzugreifen, dürfen diese Bereiche nicht befahren, als Materiallagern genutzt oder in anderer Form verändert werden.

11.7 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

In ca. 550 m nordöstlicher Entfernung von Dienstadt, einem Teilort der Gemeinde Tauberbischofsheim ist der Bau der „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in einer Größe von 17,6 ha mit zwei Teilflächen auf aktuell als Acker genutzten Flächen vorgesehen.

Im Frühjahr 2024 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2024.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen sowie Schmetterlingen und Faltern untersucht.

Innerhalb des Plangebietes wurden 3 Reviere der streng geschützten Feldlerche festgestellt, randlich bis ins Plangebiet hineinreichend 2 weitere Reviere. Für die Art werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen und streng geschützten Schmetterlingen und Faltern konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Für randlich potentiell vorkommende Reptilien wurden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel des Offenlandes nur durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.